



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Schallstadt (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 20. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schallstadt erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Schallstadt unter www.schallstadt.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Schallstadt (Waldseemüller-Straße 1, 79227 Schallstadt, barrierefrei) während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schallstadt zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4 a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt, oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schallstadt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblatts der Gemeinde Schallstadt.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in diesem Fall durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Schallstadt erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Schallstadt vom 3. September 1985 außer Kraft.

Schallstadt, 20. Juni 2023

Sebastian Kiss
Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, den 20. Juni 2023

Sebastian Kiss
Bürgermeister

